

B & P Rechtshinweis

11/2013

Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung, Abbuchungsauftrag, SEPA-Basislastschrift oder SEPA-Firmenlastschrift

(anknüpfend an unseren Rechts-Tipp aus 07/2013)

I. Ausgangslage

In unserem Rechts-Tipp in 07/2013 hatten wir Ihnen bereits einen Überblick über die kommenden Änderungen im Rahmen der Errichtung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes („Single Euro Payments Area“, SEPA) gegeben. Mit dem vorliegenden Rechts-Tipp greifen wir den wichtigen Unterpunkt „Lastschriften“ nochmals auf und geben Ihnen hierzu weitere Informationen.

Als Kunde - Privatkunde oder Geschäftskunde - haben Sie oft laufende Bezahlungen vorzunehmen. Neben der Überweisung steht Ihnen hierzu die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens zur Verfügung. Bisher gab es grundsätzlich zwei Arten des Lastschriftverfahrens: mittels *Einzugsermächtigung* oder *Abbuchungsauftrag*. Im Rahmen der kommenden SEPA-Umstellungen werden diese beiden Lastschriftverfahren ab dem 1. Februar 2014 durch zwei neue Lastschriften ersetzt: der *SEPA-Basislastschrift* und der *SEPA-Firmenlastschrift*. Sie fragen sich, worin liegen die Unterschiede und welche Lastschriftart ist für Sie vorteilhafter.

II. Die bisherigen Lastschriften

a) Die bislang häufigste Form des Lastschriftverfahrens ist die **Einzugsermächtigung**. Sie wird vom Zahler (Schuldner) dem Zahlungsempfänger (Gläubiger) erteilt. Dieser wird ermächtigt, einen bestimmten Geldbetrag an bestimmten Fälligkeitstagen vom Konto des Schuldners bei dessen Bank (Zahlstelle) mittels Lastschrift einzuziehen. Der Impuls der Einziehung geht vom Zahlungsempfänger aus. Da es möglich ist, dass zum Zeitpunkt der Einlösung der Lastschrift eine Autorisierung durch den Zahler nicht (mehr) vorliegt, wird der Zahlungsbetrag dem Zahlungsempfänger allerdings nur unter dem *Vorbehalt* übertragen, dass der Zahlung vom Zahler nicht innerhalb einer bestimmten Frist widersprochen und anschließend rückbelastet wird. Dabei muss ein Widerspruch vom Zahler nicht begründet werden.

Im *nationalen* Lastschriftverkehr beträgt die Widerspruchsfrist des Zahlers sechs Wochen ab Zugang des Rechnungsabschlusses seiner Bank (Zahlstelle). Im *europäischen* Lastschriftverkehr beträgt



sie acht Wochen ab Kontobelastung. Legt der Zahler nicht innerhalb der Widerspruchsfrist bei seiner Bank Widerspruch gegen die Abbuchung ein, gilt die Abbuchung als genehmigt, vorausgesetzt die Bank hat den Zahler zuvor gemäß ihren AGB auf diese Genehmigungsfiktion hingewiesen. Da der Geldbetrag dem Zahlungsempfänger (Gläubiger) damit erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist unentziehbar zur Verfügung steht, tritt rechtlich auch erst zu diesem (späten) Zeitpunkt Erfüllung der Geldschuld ein.

Bei einer *unautorisierten* Lastschrift, d. h. bei einer Abbuchung vom Konto des Zahlers, der keine wirksame Lastschrift bzw. Zustimmung des Zahlers zugrunde liegt, beträgt die Widerspruchsfrist 13 Monate.

b) Anders als die Einzugsermächtigung wird der **Abbuchungsauftrag** vom Zahler (Schuldner) nicht dem Zahlungsempfänger (Gläubiger), sondern seiner eigenen Bank, also der Bank des Schuldners (Zahlstelle) erteilt. Beim Abbuchungsauftragsverfahren kann der Zahler einer erfolgten Abbuchung *nicht mehr widersprechen*. Hierin liegt der wesentliche Unterschied zur Einzugsermächtigung. Der Gläubiger erlangt bei Zahlung aufgrund eines Abbuchungsauftrages des Schuldners den Geldbetrag bei Gutschrift auf seinem Konto sofort endgültig und vorbehaltlos. Die Erfüllung der Geldschuld tritt rechtlich direkt ein.

In Ausnahmefällen (wenn bei der Autorisierung kein Betrag angegeben wurde und der Zahlungsbetrag das bisherige Ausgabeverhalten übersteigt) hat der Zahler jedoch ggf. unter den weiteren Voraussetzungen des § 675 x BGB einen Erstattungsanspruch, den er innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Wochen ab Kontobelastung gegenüber seiner Bank geltend machen muss, sofern nicht zuvor eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

III. Die ab 1. Februar 2014 geltenden neuen SEPA-Lastschriften

Die SEPA-Verordnung 260/2012 vom 14. März 2012 sieht hinsichtlich der bisherigen Lastschriftverfahren zahlreiche Veränderungen vor. Eine Unterteilung in zwei Arten des Lastschriftverfahrens wird allerdings beibehalten. Unterschieden wird künftig nach SEPA-Basislastschriftverfahren und SEPA-Firmenlastschriftverfahren.

a) Das **SEPA-Basislastschriftverfahren** ersetzt für Verbraucher und ebenso für Firmenkunden das bisherige Einzugsermächtigungsverfahren. Es ermöglicht dem Zahler eine Zahlung innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums. In seinen Grundzügen gleicht es dem bisherigen Einzugsermächtigungsverfahren.

Der Zahler (Schuldner) erteilt auch hier dem Zahlungsempfänger (Gläubiger) ei-



ne Einzugsermächtigung, nunmehr in Form eines sogenannten *Lastschrift-Mandats*. Der Gläubiger löst den Zahlungsvorgang aus, indem er dieses Lastschrift-Mandat der Bank des Schuldners vorlegt. Der Zahler hat bei einer von ihm autorisierten Lastschrift einen *bedingungslosen Erstattungsanspruch* binnen acht Wochen ab Belastungsbuchung bzw. bei einer unautorisierten Lastschrift binnen 13 Monaten ab Belastungsbuchung. Dies entspricht in etwa den Widerspruchsmöglichkeiten des Zahlers beim bisherigen Einzugsermächtigungsverfahren.

Eine am 1. Februar 2014 bestehende (alte) Einzugsermächtigung kann vom Ermächtigungsempfänger (Gläubiger) unter bestimmten Voraussetzungen in ein SEPA-Basislastschriftmandat überführt und weitergenutzt werden. Dies setzt nach den AGB der Banken u. a. voraus, dass der Zahler dem Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt hat, dass diese Ermächtigung alle erforderlichen Autorisierungsdaten (wie die genaue Bezeichnung des Zahlers und Zahlungsempfängers, Kontoangaben usw.) enthält und zwischen dem Zahler (Schuldner) und seiner Bank zuvor eine Vereinbarung über die Einlösung der SEPA-Basislastschrift getroffen worden ist.

Außerdem gilt für die erstmalige Inanspruchnahme der neuen SEPA-Basislastschrift die Besonderheit, dass der Zahlungsempfänger (Gläubiger) dem Zahler

(Schuldner) den erstmaligen SEPA-Basis-lastschrift-Einzug spätestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit der Zahlung schriftlich anzuzeigen hat.

Eine Wahlmöglichkeit haben Verbraucher hinsichtlich der Art des Lastschriftverfahrens künftig nicht mehr. An die Stelle des bisherigen Einzugsermächtigungsverfahrens tritt das SEPA-Basislastschriftverfahren. Das bisherige Abbuchungsauftragsverfahren fällt ersatzlos weg.

b) Im Zahlungsverkehr zwischen Geschäftspartnern (d. h. zwischen Zahlern, die keine Verbraucher sind) kann künftig alternativ zum SEPA-Basislastschriftverfahren auch das **SEPA-Firmenlastschriftverfahren** genutzt werden. Das Verfahren ähnelt teilweise dem bisherigen Abbuchungsauftragsverfahren, weicht allerdings in wesentlichen Punkten hiervon ab. Eine automatische Umstellung eines bisherigen Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahrens auf das neue SEPA-Firmenlastschriftverfahren ist rechtlich nicht möglich. Es muss in jedem Fall neu vereinbart werden.

Mit dem neuen SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Zahler (Schuldner) über seine Bank innerhalb des Euro-Zahlungsverkehrsraumes Zahlungen in Euro an den Zahlungsempfänger (Gläubiger) bewirken. Hierzu muss der Zahler



dem Zahlungsempfänger bzw. dessen Bank das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und dies seiner eigenen Bank (Bank des Schuldners) bestätigen. Den Zahlungsvorgang selbst löst – wie beim SEPA-Basislastschriftverfahren – der Zahlungsempfänger aus, indem er die SEPA-Firmenlastschrift der Bank des Schuldners zur Einlösung vorlegt.

Anders als beim SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Zahler (Schuldner) bei einer autorisierten Zahlung/Abbuchung aufgrund einer zuvor von ihm erteilten SEPA-Firmenlastschrift von seiner Bank *keine* Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Hierin besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren und dem SEPA-Basislastschriftverfahren. Es besteht allerdings für den Zahler (Schuldner) die Möglichkeit, mit seiner Bank eine Vereinbarung zu treffen, die das Recht einer Zurückweisung der Lastschrift am Tag der Belastungsbuchung gegen Entgelt regelt.

c) Der **Wechsel** von den bisherigen Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung und Abbuchungsauftrag) zu den neuen SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt zum 1. Februar 2014.

Für die Nutzer des ELV-Verfahrens („Elektronisches Lastschriftverfahren“) gilt eine Übergangsregelung. Hiernach ist das im Handel und bei vielen Verbrauchern beliebte Bezahlen mit EC-Karte und Un-

terschrift ohne weiteres bis zum 1. Februar 2016 möglich.

IV. Fazit und Tipp

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Einzugsermächtigungsverfahren und dem Abbuchungsauftragsverfahren (den beiden bisherigen Lastschriftverfahren) besteht darin, dass nur das Einzugsermächtigungsverfahren dem Zahler (Schuldner) die Möglichkeit einräumt, eine zunächst von ihm autorisierte Zahlung mittels Widerspruch innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Rechnungsabschlusses seiner Bank (bei nationalen Lastschriftverfahren) bzw. innerhalb von acht Wochen ab Kontobelastung (bei europäischen Lastschriftverfahren) wieder rückgängig zu machen. Dies ist bei Zahlungen aufgrund eines Abbuchungsauftrages nicht möglich. Daher ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Zahler (Schuldner) nach wie vor die vorteilhaftere Lastschriftart.

Mit Umstellung der beiden bisherigen Lastschriftverfahren auf die neuen SEPA-Lastschriftverfahren zum 1. Februar 2014 steht einem Verbraucher neben der herkömmlichen Überweisung nur noch das neue SEPA-Basislastschriftverfahren zur Verfügung. Es ersetzt das bisherige Einzugsermächtigungsverfahren. Aufgrund der Möglichkeit, binnen acht Wochen nach der Belastungsbuchung eine Erstattung des

Lastschriftbetrages zu verlangen, bietet das SEPA-Basislastschriftverfahren dem Zahler (Schuldner) einen mindestens gleichwertigen Schutz wie das bisherige Einzugsermächtigungsverfahren. Das bisherige Abbuchungsauftragsverfahren fällt künftig ganz weg. Das herkömmliche elektronische Lastschriftverfahren (Bezahlen mit EC-Karte und Unterschrift) kann übergangsweise noch (mindestens) bis zum 1. Februar 2016 weiter genutzt werden.

Geschäftskunden (nicht Verbrauchern) steht künftig wahlweise neben dem neuen SEPA-Basislastschriftverfahren auch das neue SEPA-Firmenlastschriftverfahren

zur Verfügung. Da das SEPA-Firmenlastschriftverfahren dem Zahler (Schuldner) im Gegensatz zum SEPA-Basislastschriftverfahren nicht die Möglichkeit bietet, bei einer autorisierten Zahlung innerhalb von acht Wochen nach der Belastungsbuchung eine Erstattung zu verlangen, ist auch für den Zahler im Geschäftskundenverkehr im Regelfall das SEPA-Basislastschriftverfahren die bessere Alternative.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

